



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Januar 1966

Teil II IVr. 11

T a g

I n h a l t

S e i t e

25.1. 66 Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ..... 45

### Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 25. Januar 1966

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 466) wird folgendes angeordnet.

#### § 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren (Klauentiere) aus Westdeutschland und über Westdeutschland in und durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist mit Wirkung vom 26. Januar 1966 — 0.00 Uhr bis auf weiteres untersagt.

(2) Die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft aus Westdeutschland durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik darf mit Wirkung vom 28. Januar 1966 — 0.00 Uhr — nur auf dem Schienenwege über die Grenzkontrollpunkte Marienborn, Schwanheide, Gutenfürst und Gerstungen erfolgen.

(3) Für lebende Tiere, außer Klauentiere, kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung zur Durchfuhr erteilen.

(4) Pasteurisierte Frischmilch darf nur in verplombten Tankwagen auf der Autobahn über die Grenzkontrollpunkte Marienborn, Juchhöh und Drewitz nach Westberlin befördert werden. Zwischen den Grenzkontrollpunkten Marienborn und Drewitz ist der Transport ohne Aufenthalt durchzuführen. Zwischen den Grenzkontrollpunkten Juchhöh und Drewitz ist ein Aufenthalt nur am Hermsdorfer Kreuz gestattet. Fahrtunterbrechungen, die auf Grund technischer Mängel an Fahrzeugen oder Transportgut entstehen, sind über das Autobahnfernsprechnet zu melden.

#### § 2

(1) Lebende Tiere im Sinne dieser Anordnung sind alle Haustiere, Tiere in Zoologischen Gärten und Tierparks, Wildtiere und sonstige in menschlichem Gewahrsam gehaltene warmblütige Tiere und Bienen.

(2) Klauentiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

#### § 3

Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westdeutschland und über Westdeutschland importiert oder transitiert werden, erfolgt an den Grenzkontrollpunkten Marienborn, Schwanheide, Gutenfürst und Gerstungen.

#### § 4

(1) Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik importiert werden, erfolgt auf dem Bahnhof Wustermark.

(2) Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westberlin über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder andere Länder transitiert werden, erfolgt auf dem Bahnhof Seddin.

#### § 5

Andere Verkehrswege sind für die Ein- und Durchfuhr von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft aus Westdeutschland und Westberlin in und über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nicht zugelassen.